



---

**Gesundheits- und Sozialdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 60 84  
Telefax 041 228 60 97  
gesundheit.soziales@lu.ch  
www.lu.ch

**Geht per E-Mail an:**

genetictesting@bag.admin.ch

Luzern, 19. Mai 2015

Protokoll-Nr.: 582

**Stellungnahme des Regierungsrates Kanton Luzern: Totalrevision  
des Bundesgesetzes über genetische Untersuchungen beim  
Menschen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats nehme ich zur vorgeschlagenen Totalrevision wie folgt Stellung:

**Allgemeines:**

Seit dem Inkrafttreten Gesetzes am 1. April 2007 haben neue Erkenntnisse und Entwicklungen die Möglichkeiten und das Angebot genetischer Untersuchungen wesentlich erweitert. Das geltende Recht hinkt diesen Entwicklungen hinterher. Es ist deshalb richtig, das Bundesgesetz den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Der Fortschritt wird aber auch in Zukunft weitergehen. Es ist deshalb nicht auszuschliessen, dass auch ein revidiertes Gesetz bereits in wenigen Jahren wieder der Realität hinterherhinkt. Es wäre deshalb prüfenswert, das revidierte Bundesgesetz als Rahmengesetz auszugestalten und bestimmte Sachverhalte auf Verordnungsstufe zu regeln. Dies würde es ermöglichen, rascher auf technologische Entwicklungen zu reagieren.

**Geltungsbereich:**

Wir erachten es aufgrund der Entwicklung als richtig, den Geltungsbereich generell auf alle genetischen Untersuchungen auszudehnen.

**Diskriminierungsverbot:**

Niemand darf wegen seines Erbguts diskriminiert werden. Diesem Grundsatz kommt eine zentrale Bedeutung zu. Der Gesetzesentwurf verbietet deshalb zu Recht, dass Versicherungseinrichtungen von ihren Kunden genetische Untersuchungen oder bereits vorhandene genetische Daten verlangen dürfen. Dies gilt jedoch nur bis zu einer bestimmten Höhe. Werden bei Lebensversicherungen oder freiwilligen Invaliditätsversicherungen Leistungen von mehr als 400'000 Franken oder 40'000 Franken Jahresrente vereinbart, dürfen solche Untersuchungen und Daten verlangt werden. Dies verstösst unseres Erachtens gegen das Diskriminierungsverbot und wir erachten es als bedenklich, den Zugang zu Versicherungen aufgrund genetischer Risikoanalysen zu erschweren.

Problematisch erachten wir auch die vorgeschlagene Regelung für genetische Untersuchungen bei Arbeitsverhältnissen. Zwar schützt der Gesetzesentwurf davor, dass die Aufnahme oder Aufrechterhaltung eines Arbeitsverhältnisses von einer genetischen Diagnose abhängig gemacht wird. Die Ausnahmeregelungen im Interesse des Arbeitsschutzes könnten aber dazu führen, dass Gentests mit der Begründung des Arbeitsschutzes als Eignungstests oder zur Auswahl von Beschäftigten miteinbezogen werden. Ziel des Arbeitsschutzes muss es sein, dass Beschäftigte nicht mit gesundheitlichen Materialien und Substanzen in Kontakt kommen und nicht, dass untersucht wird, welche Beschäftigten die gefährlichen Stoffe am besten vertragen.

**Strafbestimmungen:**

Es ist richtig, die Strafbestimmungen zum Schutz vor Missbräuchen zu erweitern, so dass neu auch Privatpersonen verfolgt werden können, wenn diese eine missbräuchliche genetische Untersuchung durchführen lassen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüße

Guido Graf  
Regierungsrat

